

Vertrag über die Reinigung von abwassertechnischen Anlagen

zwischen

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis
Sennewitzer Straße 7
06193 Petersberg OT Gutenberg
vertreten durch den/die Verbandsgeschäftsführerin

- Auftraggeber -

und

.....
.....
.....

vertreten durch

- Auftragnehmer*in -

§ 1 Präambel

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter anderem verantwortlich für die Reinigung der in seinem Verbandsgebiet – Übersicht als Anlage – vorhandenen Pumpwerke.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Auftraggeber eines Dritten.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Reinigung der im Verbandsgebiet des Auftraggebers vorhandenen Pumpwerke.
- (2) Der jeweilige Typ des Pumpwerkes ergibt sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Bestandsliste.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Meister der Meisterbereiche oder deren Stellvertreter übergeben dem Auftragnehmer zum Ende einer jeden Woche einen Reinigungsplan, der die Bezeichnung, Lage und Art der in der darauffolgenden Woche zu reinigenden Pumpwerken enthält. Kurzfristige Änderungswünsche des Auftraggebers sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Auftragnehmer wird in der Regel während der Reinigungseinsätze von einem Mitarbeiter des Auftraggebers begleitet, welcher ihn zu den zu reinigenden Pumpwerken führt und das Personal des Auftragnehmers unterstützt.

- (3) Die Arbeiten sind, soweit der Auftraggeber nichts Gegenteiliges vorgibt, innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftraggebers (Montags, Mittwochs und Donnerstags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) durchzuführen.
- (4) Die Reinigung der Pumpwerke umfasst das Absaugen der im Absatzbereich gelagerten Stoffe. Die Reinigung der Abwasserpumpensümpfe erfolgt mittels Hochdruckreiniger. Als Spülmittel ist Wasser zu verwenden. Das Wasser ist ausschließlich aus vom Auftraggeber bestimmten Entnahmestellen zu entnehmen. Die abgesaugten Stoffe werden im Entsorgungsfahrzeug zur Kläranlage Pfützthal (An der Saale, 06198 Salzatal, OT Pfützthal) oder zur Kläranlage Löbejün (An der Voigtei 1, 06193 Wettin-Löbejün, OT Löbejün) – nachfolgend Abschlagsstellen bezeichnet – transportiert. Der Auftragnehmer ist an die festgelegten Abschlagsstellen gebunden. Der flüssige Anteil (benutztes Spülwasser und aus den Pumpensümpfen abgesaugtes Wasser) kann an den Abschlagsstellen abgelassen werden. Die abgesetzten Stoffe (Restmengen, Spülgut) sind im Rechengutcontainer zu entsorgen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft, Funktion und Sicherheit der Pumpwerke erhalten bleibt.
- (2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, und die durch Regelungen des Auftraggebers geforderten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Leistung mit dafür geeigneten Fahrzeugen und Technik zu erbringen. Fahrzeuge, in denen ölhaltige Wässer oder Industrieschlämme transportiert wurden, dürfen nicht eingesetzt werden.
- (4) Der Auftragnehmer stellt alle zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, insbesondere Hochdruckspülgeräte, Schläuche, Bürsten usw. sowie alle zur Erbringung der Leistung benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge). Er ist verpflichtet, hierfür geeignetes und geschultes Fachpersonal einzusetzen. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er vor Beginn der ersten Tätigkeit das eingesetzte Fachpersonal geschult hat und bestätigt mit Unterschrift die Einhaltung der Vorschriften gemäß Arbeitserlaubnisschein, welcher als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und weist seine Mitarbeiter an, diese bei den Einsatzfahrten mitzuführen und zu verwenden.
- (6) Bei der Reinigung der 294 Hauspumpstationen sind drei Wochen vorher Briefe mit der Ankündigung der Reinigung an die entsprechenden Eigentümer anzufertigen und zu versenden.
- (7) Die Durchführung der Arbeiten bestätigt der die Pumpwerksreinigung begleitende Mitarbeiter des Auftraggebers. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das zur Durchführung seiner Leistung benötigte Wasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den abwassertechnischen Anlagen zu verschaffen.

- (2) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Arbeiten möglichst unter Vermeidung jeglicher Unterbrechung und Wartezeiten für das Personal des Auftragnehmers durchgeführt werden können.
- (3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die verfügbare Tageskapazität zur Übernahme des bei der Reinigung anfallenden Spülwassers und Spülgutes bei der betreffenden Abschlagsstelle nicht bereits ausgeschöpft sind und garantiert dem Auftragnehmer die unentgeltliche Entsorgung des anfallenden Spülwassers und Spülgutes an der Abschlagsstelle.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für seine Leistungen die Vergütung gemäß seinem Angebot vom xx.xx.2025.
- (2) Der unter vorgenanntem Absatz vereinbarte Pauschalpreis ist ein unveränderbarer Festpreis über die gesamte Vertragslaufzeit.
- (3) Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.
- (4) Mit der ordnungsgemäßen Begleichung der Rechnung sind jegliche weitere Forderungen und Ansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit diese keine beiderseitigen Haftpflichtansprüche betreffen.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 24 Monaten geschlossen. Er beginnt am 01.10.2025 und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am 30.09.2027.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarungen verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr, wenn der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert für die Vertragsdauer den Einsatz an mindestens 3 Werktagen pro Woche.

§ 8 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Vertrag ist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündbar. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen durch eine Vertragspartei. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - der Auftragnehmer trotz Abmahnung den von ihm zu beachtenden Auflagen/ Bestimmungen nicht fristgerecht nachkommt,
 - der Auftragnehmer in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Grundlagen verstößt,
 - der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder in Insolvenz gerät,
 - die oben beschriebenen Genehmigungen nach einer Änderung der Rechtslage dem Auftragnehmer entzogen werden,
 - die Rechtsform des Auftragnehmers sich so ändert, dass hierdurch die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung berührt ist,

- der Auftraggeber mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden fälligen Rechnungen in Zahlungsverzug gerät.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - (3) Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Eintritt der Kündigung erbrachten Leistungen abzurechnen.

§ 9 Versicherungsschutz / Schadenshaftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für im Zusammenhang mit der Reinigung entstandene Schäden an den Anlagen, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Angestellten oder seine sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (2) Soweit der Auftraggeber von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, den der Auftragnehmer nach Absatz 1 zu tragen verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich hierfür eine ausreichende Versicherung (mind. 50.000,00 EUR Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) abzuschließen und diese dem Auftraggeber bei Vertragschluss nachzuweisen.

§ 10 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

§ 11 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, Halle (Saale).

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck rechtswirksam erreicht wird.
- (3) Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken beinhalten sollte.

§ 13 Anlagen

- Übersichtsplan Verbandsgebiet
- Bestandsliste Pumpwerke
- Arbeitserlaubnisschein
- Informationsschreiben Reinigung Hauspumpwerkstation



§ 14 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag nebst Anlagen wird 2-fach ausgefertigt. Es erhält jede Vertragspartei je eine Ausfertigung.

Gutenberg, den

_____, den

Auftraggeber

Auftragnehmer*in

MUSTER